

# VORSORGESTIFTUNG "SPAREN 3" DER FREIBURGER KANTONALBANK

## REGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1

Gemäss Statuten bezweckt die Stiftung die Entgegennahme von Vorsorgekapitalien im Sinne von Art. 82 BVG sowie deren möglichst vorteilhaften Anlage und Verwaltung.

Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind.

#### Art. 2

Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglementes sowie der anwendbaren gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen, privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

#### Art. 3

Die Vorsorgenehmer können die Einzahlungen nach Belieben bis zu dem von der zuständigen Behörde festgelegten Maximalbetrag vornehmen.

### II. DIE EINZELNEN VORSORGEFORMEN

#### Art. 4

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Anhäufung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten.

Im weiteren kann der Vorsorgenehmer im Rahmen dieses Reglementes sowie der Vorsorgevereinbarung beantragen, dass die Stiftung einen Teil seines Vorsorgekapitals in Anrechte der Anlagestiftung SWISSCANTO anlegt.

Ausserdem besteht die Möglichkeit, die Vorsorgevereinbarung durch den Abschluss einer Risikoversicherung gegen Todesfall und/oder Invalidität zu ergänzen.

Schliesslich steht es dem Vorsorgenehmer auch offen, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften Vorsorgekapital selbstgenutztem Wohneigentum dienstbar zu machen oder Abzahlungen auf diesem zu leisten.

#### Art. 5

Die Stiftung eröffnet bei der Stifterin auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgesparkkonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt.

Die entsprechenden Guthaben werden zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Vorzugssatz verzinst. Dieser Vorzugssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

#### Art. 6

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, im Umfange des bestehenden Vorsorgebetrages Anrechte der SWISSCANTO Anlagestiftung für Personalvorsorgeeinrichtungen zu Lasten oder zu Gunsten seines Vorsorgekontos zu kaufen und zu verkaufen.

Die Ausschüttungen auf diesen Anlagen gelten in diesem Falle als Verzinsung des Kapitals. Der Vorsorgenehmer ist für die Auswahl seiner Anlagen verantwortlich; die Anlagerisiken werden durch den Vorsorgenehmer getragen. Die in Wertpapieren investierten Vorsorgegelder der Säule 3 geben weder ein Anrecht auf Verzinsung noch auf Kapitalerhaltung.

Die offiziell gültigen Anlagevorschriften sind zu berücksichtigen.

#### Art. 7

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikopolice ergänzen, so kann er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei einer schweizerischen Gesellschaft zu seinen Gunsten beauftragen.

Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien direkt der Versicherungsgesellschaft zu Lasten des Kontos des Vorsorgenehmers; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen diesem Konto gutgeschrieben.

#### Art. 8

Bezüglich Verwendung von Vorsorgekapital für selbstgenutztes Wohneigentum wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

### III. PFLICHTEN DES VORSORGENEHMERS

#### Art. 9

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche Adress- oder Zivilstandsänderungen zu melden. Die Stiftung lehnt jegliche Haftung für (die) Folgen ab, die durch unvollständige Angaben oder Unterlassungen diesbezüglich entstanden sind.

Ist die letzte vom Kunden angegebene Adresse ungültig, so ist die Stiftung berechtigt, für die verursachten Nachforschungsarbeiten Spesen zu belasten.

Ausserdem kann die Stiftung die jährlichen Verwaltungskosten für die spezielle Abwicklung und Überwachung der Nachrichtenlosen Vermögen oder der Vermögen unbekannter Begünstigter belasten.

### IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STIFTUNG

#### Art. 10

Der Stiftungsrat überlässt die Verwaltung der Stiftung der Freiburger Kantonalbank.

Die Stiftung unterbreitet der kantonalen Aufsichtsbehörde jährlich ihre Rechnung sowie den Bericht ihrer Kontrollstelle. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Ziviljahr überein.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind und regelt die Art der Unterschrift.

#### **Art. 11**

Die Stiftung erstellt zu Händen des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie eine Bestätigung der einbezahlten Beiträge und Leistungen für Steuerzwecke zu Händen der zuständigen Steuerbehörde.

Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Vermögensausweis gibt ebenfalls Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien; über die einzelnen Transaktionen werden keine Anzeigen erstellt.

### **V. AUSZAHLUNG DES VORSORGEKAPITALS**

#### **Art. 12**

1. Die Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins erfolgt im Erlebensfall spätestens mit dem Erreichen des 65. Altersjahres für die Männer und dem 64. Altersjahr für die Frauen, frühestens jedoch fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt sowie bei vorzeitigem Ableben. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.
2. Die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen ist bei Auflösung der Vorsorgevereinbarung aus folgenden Gründen möglich:
  - a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
  - b) wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
  - c) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
  - d) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 zur Barauszahlung verpflichtet ist.
3. Die Altersleistung kann ferner vorher ausgerichtet werden für:
  - a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
  - b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
  - c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
4. Eine solche Ausrichtung kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
5. Die Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf richten sich nach den Artikeln 2-4 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
6. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen nach den Absätzen 2 Buchstaben c und d sowie 3 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.

#### **Art. 13**

Im Todesfalle des Vorsorgenehmers haben folgende Personen der Reihe nach Anspruch auf das Vorsorgekapital:

1. der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Partner
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in

erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

3. die Eltern
4. die Geschwister
5. die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter der Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Die Reihenfolge der Begünstigten kann jederzeit vom Vorsorgenehmer gemäss Ziffer 3 bis 5 abgeändert und die Ansprüche jeder einzelnen Person festgelegt werden. Diese Mitteilung muss der Stiftung per eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

#### **Art. 14**

Die Auszahlung der Vorsorgeleistungen unterliegt der Meldepflicht gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer.

### **VI. FREIZÜGIGKEIT, AUFLÖSUNG DER VORSORGE -VEREINBARUNG**

#### **Art. 15**

Die Verwendung des Vorsorgeguthabens für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist im Sinne der Freizügigkeit gewährleistet.

In diesem Falle hat der Vorsorgenehmer jedoch die mit der Stiftung bestehende Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, per Monatsende zu kündigen.

#### **Art. 16**

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals vor dem Alter, bei Todesfall oder bei Invalidität ist nur unter Bedingung der erwähnten Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 des Artikels 12 dieses Reglementes gestattet.

### **VII. ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG UND VERRECHNUNG (ART. 39 BVG)**

#### **Art. 17**

1. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Ausnahme bleibt die Verwendung des Vorsorgekapitals für Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum des Vorsorgenehmers (cf. Art. 30b BVG).
2. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
3. Rechtsgeschäfte, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind nichtig.
4. Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen kann das Vorsorgekapital nicht gepfändet werden.

### **VIII. GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 18**

Der Vorsorgenehmer anerkennt, dass die vorliegenden Bestimmungen sowie alle späteren Änderungen für ihn verbindlich sind.

**Freiburg, September 2011**